



FC Tägerwilen
8274 Tägerwilen
www.fc-taegerwilen.ch

Tägerwilen, April 2013

Vereinbarung über die Verpflichtung unserer Trainer bei Bezahlung der Kurskosten für Aus- und Weiterbildung durch unseren Verein

Ausgangslage

Im Leitbild unseres Vereins steht, dass wir gut ausgebildete Trainer haben möchten und wir grossen Wert legen auf die Qualität der Ausbildung unserer Junioren.

Wir unterstützen deshalb die Aus- und Weiterbildung unserer Trainer, indem wir die Kursgebühren für Trainerkurse vollumfänglich vorschliessen.

Als Gegenleistung und um das Risiko eines Austritts des entsprechenden Trainers nach der durch uns erfolgten Bezahlung der Kurskosten zu minimieren, führen wir ab sofort Richtlinien über die entsprechende Handhabung ein.

Verpflichtung unseres Trainers (es gilt das Kursdatum bei erfolgreichem Bestehen des Trainerkurses auf dem Trainerausweis)

KIFU-Kurses: Der Trainer verpflichtet sich ab dem Kursdatum der erfolgreichen Absolvierung des Trainerkurses für die laufende Frühlings- und/oder Herbstrunde sowie für die darauffolgende Frühlings- und/oder Herbstrunde

Fortbildungskurse Der Trainer verpflichtet sich ab dem Kursdatum der erfolgreichen Absolvierung des Trainerkurses für die laufende Frühlings- und/oder Herbstrunde sowie für die darauffolgende Frühlings- und/oder Herbstrunde

Trainerkurse (A-C Diplome) Der Trainer verpflichtet sich ab dem Kursdatum der erfolgreichen Absolvierung des Trainerkurses für die laufende Frühlings- und/oder Herbstrunde sowie für die beiden darauffolgenden Runden (Frühlings- und Herbstrunde bzw. Herbst- und Frühlingsrunde)

Sollten diese Richtlinien nicht eingehalten werden, verpflichtet sich der Trainer, die Kurskosten zu 100 % zurückzuerstatten. Nach Verstreichen der Fristen ist der Trainer ohne weitere Verpflichtung.

Spezielles

Der Trainer kann sich durch die vollumfängliche Bezahlung der Kurskosten jederzeit aus seiner Verpflichtung herauskaufen.

Bei Nichtbestehen der zu erwerbenden Ausbildung muss der auszubildende Trainer dem FC Tägerwilen 50 % der Kurskosten zurückerstatten bzw. diese werden mit dem nächsten Trainersalär verrechnet. Die obenstehende Verpflichtung ist zusätzlich ebenfalls einzuhalten.

Ansonsten gelten die „Vertraglichen Bestimmungen“ aus den bestehenden Arbeitsverträgen.

Ort und Datum:

Der Trainer:

Clubstempel und Statutarische Unterschriften

.....
René Matzinger
Präsident

.....
Sportchef oder
Juniorenobmann